

Zeitschrift:	Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber:	Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band:	9 (1942)
Artikel:	Das "Kaufhaus" in Burgdorf und seine Bedeutung im Wandel der Zeiten
Autor:	Bigler, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1076267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das »Kaufhaus« in Burgdorf und seine Bedeutung im Wandel der Zeiten

R. Bigler, Stadtbibliothekar

Neben Schloß und Kirche war unstreitig das »Kaufhaus« eines der wichtigsten Gebäude im alten Burgdorf.

In der guten alten Zeit, wo jede Stadt und jedes Städtchen nicht nur eine mehr oder weniger selbständige Herrschaft, sondern meist auch besondere Zollprivilegien besaß, damals, als der gesamte Austausch der Kaufmannsgüter sich noch auf der Landstraße abspielte, und man vor allem noch Zeit, genügend Zeit hatte, damals war die Glanzzeit der Kaufhäuser. Ja, der Handel war ohne sie einfach nicht denkbar.

Denn jede Stadt von einiger Bedeutung war bestrebt, von den Kaufleuten, die ihre Straßen zu benützen gezwungen waren, so viel als möglich zu profitieren.

Es stellt dem Geschäftssinn der alten Burgdorfer wirklich kein schlechtes Zeugnis aus, daß sie es verstanden, von ihren geldbedürftigen Herren, den einst mächtigen Grafen von Kyburg, im Laufe der Zeit nicht nur allerlei Freiheiten, große Wälder und schöne Güter, sondern im November 1335 auch den hiesigen Stadt- und Transitzoll um die Summe von 1000 Pfund zu erwerben. Damit ihnen aber die fettesten Abgaben nicht entgingen, wußten sie bald auch den Emmenzoll und den Zoll zu Kirchberg und Goldbach erst grundpfandweise, später definitiv an sich zu bringen. (Die Brücke von Hasle existierte damals noch nicht.)

So erhoben die Burgdorfer mehr als 350 Jahre lang den Zoll auf ihrem Stadtgebiet »von allen zu Burgdorf vorbeigehenden Fuhrungen, Krämern, ‚Krätzenträgern‘, von allem Getreide, Wein, Molken, Pferden, Lebwaren und allen Sachen und Waren, die nicht zum feilen Verkauf auf die Burgdorfer Jahr- und Wochenmärkte geführt wurden.«

Vom Zoll enthoben waren:

die Burger von Bern und Burgdorf,

die eingekauften Ausburger der Gemeinden

Koppigen, Kirchberg, Wynigen, Rüti bei Kirchberg, Oberburg, Hasle, Affoltern, Dürrenroth, sowie auch Rüegsau,
die Twingangehörigen der Burgdorfer Herrschaftsgebiete

Lotzwil, Rütschelen, im Wyl, Thörigen, Bettenhausen, Seeburg, Graßwil, Heimiswil.

Halben Zoll hatten zu entrichten:

die Burger von Solothurn und der Landschaft Emmental.

Beim Eingang in die Stadt (bei den Toren) wurde weder Zoll, noch Geleit bezahlt, sondern alle in die Stadt kommenden Waren mußten in das Kaufhaus geführt werden, ebenso alle aus der Stadt zu versendenden Kaufmannsgüter, »was namens sie immer haben mögen«.

Hier mußten sie abgeladen, ordentlich abgewogen, mit allen nötigen Umständen aufgeschrieben und davon die Gebühr an Zoll und Geleit, wie auch an Wag-, Spetter-, Magazin- und Hütlohn abgerichtet werden bei Straf von zehn Pfunden Buß von jedem Zentner im Fall der Uebertretung.

Alle Waren aber, für die glaubwürdige Ladekarten aus eidge-nössischen Kaufhäusern vorgewiesen werden konnten und die als reine Transitwaren galten, oder die für Burger bestimmt waren, waren nicht der Abwägung unterworfen. Sie mußten lediglich nach den Ladekarten verzollt werden.

Von sämtlichen Waren, die in der Stadt gekauft, verkauft oder ausgetauscht wurden, mußte der sogenannte Pfundzoll entrichtet werden, nämlich »4 Denier von einem Pfund Pfennigen oder 1 Kreuzer von jedem Gulden und zwar von dem ganzen Wert und Losung (Erlös) derselben, sei es auf Borg oder Kredit hin oder gegen Barzahlung, ohne jeglichen Abzug für gehabte Unkosten. Strafe: 10 Prozent von der zuwenig angegebenen Summe!« Von diesem Pfundzoll waren wiederum die Burger und die bereits angeführten Zugewandten enthoben.

Wenn aber Burger oder Hintersässen von fremden Kaufleuten Waren übernahmen und sie kommissionsweise verkaufen wollten, mußten auch diese auf dem Kaufhaus angegeben und da-

von der Pfundzoll entrichtet werden. Auf keinen Fall durften solche Waren angenommen werden, wenn dafür kein »Wortzeichen« (Bescheinigung) aus dem Kaufhause vorlag.

Nach den Märkten durften bei Strafe der Konfiskation keine Waren in Privathäusern gelassen werden, sondern alle mußten wieder in das Kaufhaus geführt und wieder samt ihrem Wert »in guten Treuen« deklariert und der Pfundzoll von dem Verkauften entrichtet werden.

Jeder Kaufmann oder Krämer war verpflichtet, auf Verlangen dem Vorgesetzten des Kaufhauses mit Vorlagen seiner Bücher zu beweisen, daß er nicht mehr verkauft und gelöst habe, als wie er angegeben.

Die Waren wurden auf Wunsch vom Kaufhause zum Gasthaus gebracht und wieder abgeholt durch die sogenannten Spetter. Diese waren dem Wagmeister unterstellt und wurden aus dem Ertrag der festgesetzten Spettergebühren besoldet. Soweit Platz vorhanden, konnten Waren auch im Kaufhause gegen einen gewissen Lagerlohn deponiert werden.

Bei den Stadttoren durften sodann keine zollpflichtigen Sachen hinausgelassen werden, wenn nicht hiefür eine Bescheinigung aus dem Kaufhaus vorgewiesen werden konnte. Strafe: 10 Pfund von einem fehlenden Fuhrmann und 5 Pfund von einem Boten oder Säumer.

Nach einer undatierten Burgdorfer Zolltafel aus dem 18. Jahrhundert mußten z. B. entrichtet werden:

»Von Kaufmannsgütern, welche durch Burgdorf oder hier ein- und ausgeführt werden, wenn solche schon der Bürgerschaft von daselbst zugehören, für Zoll und Geleit von jedem Zentner Ware 2 Kreuzer,
für Kernen, Roggen, Aerbs, Hirs, Bohnen, Linsen und dergleichen schwären Guts, jeder Mütt, 2 Kreuzer,
1 leerer Kaufmannswagen, 3 Kreuzer,
1 Pferd, 1 Kreuzer,
1 geladen Bastpferd oder Esel, 1 Batzen,
1 ganzes Bett, 30 Kreuzer,
1 Dachbett, 10 Kreuzer,
1 Unterbett, 12 Kreuzer,

1 langes Küssi, 6 Kreuzer,
1 geviertes Küssi, 2 Kreuzer,
1 Sack Federn, 2 Kreuzer,
Zwilchen und leinigs Tuch, 1 währschafte Burdi, 1 Kreuzer,
1 Tragete Landtuch, 2 Kreuzer.«

Ein Streiflicht auf die düstere Intoleranz des Mittelalters wirft der Passus:

»Ein Jud, laut alter Zolltafel, 3 Batzen, und für das Pferd 6 Kreuzer.«

In der Zolltafel von 1781 heißt es dann:

»Sinth etwas Zeit, haltet man dieselben etwas genistlicher und fordert:
von dem Jud zu Fuß, 2 Kreuzer,
mit dem Pferd aber 1 Batzen.«

Eine wichtige Nebenaufgabe erhielten die Kaufhäuser in bernischen Landen, als man anfing, mit großen Kosten schöne Straßen zu bauen. Da hatte die hohe Regierung mit den Fuhrleuten der damaligen Zeit ihre liebe Not. »Zur Erhaltung der so kostbaren Landstraßen« gab sie von Zeit zu Zeit strenge Verordnungen über die Ladung der Fuhrwerke heraus, deren Last 50, später 64 Zentner (altes Maß) nicht überschreiten sollten. Zur Kontrolle ließ sie da und dort an den Hauptstraßen Wagehäuschen errichten und gebot: »... daß jeder Fuhrmann, nach Ausweis der Ladungskarten, so er in den Kauf- und Waghäusern empfahet, ohne Verminderung oder Veränderung der aufgeladenen Waren nach seiner Destination fahren und nichts ablegen oder aufnehmen soll, als was er allenfalls durch die, bei den Kauf- oder Wagehäusern erhaltenen Ladezetteln oder Fuhrbriefe wird bescheinigen können.«

Entrüstet stellt die Regierung 1780 fest: »Fuhrleute erfrechen sich, bei Annäherung der von uns errichteten Lastwagen oder Romaines, die Güterwagen abzuladen und die darauf geladenen Waren auf mehrere zu verteilen und nach Abwagen derselben wieder auf die abgewogenen aufzuladen.« Strafe: 5 Bernpfund von jedem Zentner umgeladener Güter; die Gehülfen aber 20 Bernpfund per Wagen.

Den Kaufhausverwaltern und Zollbeamten wurde größte Achtsamkeit und Rücksichtslosigkeit anbefohlen.

Doch nun zu unserm Kaufhaus selber. Schon zur Zeit der Zähringer und ihrer Erben, der Grafen von Kyburg, wird in Burgdorf ein Kaufhaus gestanden sein. Seiner Bedeutung entsprechend befand es sich sozusagen im Herzen der Stadt, mitten auf dem obern Teil des heutigen Kronenplatzes, gleichsam die Hohengasse abschließend. Die verschwundene Schrötergasse und die Ankengasse, die Rud. Ochsenbein in seiner interessanten Schrift »Aus dem alten Burgdorf« (S. 20) erwähnt, führten sehr wahrscheinlich links und rechts vom Kaufhaus vorbei und stellten die Verbindung zwischen der Hohengasse und dem Rindermarkt (dem untern Teil des heutigen Kronenplatzes) her. Leider scheint kein Bild des ehemaligen Kaufhauses und seiner Umgebung zu existieren. Der Chronist Aeschlimann erzählt uns aber, auf der Seite gegen die Hohengasse habe eine breite Doppeltreppe zum obern Teil des Kaufhauses geführt, an dessen Fassade seit uralten Zeiten der Drachenkampf der Gründer Burgdorf gemalt gewesen sei. 1612 sei das Gemälde von Hilarius Dür von Aarau erneuert worden.

Mit der Zeit war das alte Kaufhaus baufällig geworden. Nach dem großen Brande von 1706, der den westlichen Teil der Oberstadt in Trümmer legte, wurde die Schmieden- und Bärengasse (östlicher Teil der heutigen Schmiedengasse) verbreitert. Ein Gleiches geschah mit den Gassen der Unterstadt nach dem Brande von 1715. Was lag näher, als daß man auch die Straßenverhältnisse beim Kaufhaus zu bessern suchte?

Nach vielen Bemühungen gelang es, zwei Häuser westlich des Kaufhauses (an der Ankengasse?) zu erwerben und zwar im Jahre 1729 für 2000 Pfund, des Thöribecks Aeschlimanns Haus mit dem Erker, der heute noch als Treppenhaus bei der burgerlichen Stadtschreiberei steht und vier Jahre später des David Fankhausers Haus um 1800 Pfund. An ihre Stelle wurde das neue Kaufhaus gebaut.

Das alte Kaufhaus wurde abgebrochen und seine Keller mit Schutt aufgefüllt. Der Brunnen, der vorher vor dem Gasthaus zur »Krone« stand, wurde vor das Kaufhaus versetzt, damit die Straße frei werde. Der Platz des alten Kaufhauses wurde nun lange Zeit der Kornmarkt genannt und bildete mit dem südlich daran stoßenden Rindermarkt ein Ganzes, das noch

heute mit dem stattlichen Gebäude des Kaufhauses und dessen Nachbarn der Großzügigkeit jener Ratsherren, vorab ihres Venners Johannes Fankhauser, alle Ehre macht.

Schon im August 1734 war das neue Haus fertig. Behäbig, breit, mit weit ausholendem Vordach stand es da. Eine mächtige Eingangspforte nahm die Kaufleute, wenn nötig, samt Roß und Wagen auf und bot ihnen in dem breiten, gepflasterten Gang Schutz und Obdach. Eine zweite, heute verschwundene Pforte in der südlichen Fassade sorgte für bessere Zirkulation. An der Südostecke des Kaufhauses, an der belebtesten Stelle der Stadt, befand sich bis 1798 der Pranger, an dem Uebeltäter und -täterinnen zu abschreckendem Beispiel zur Schau gestellt wurden.

Infolge der veränderten Zeitumstände beschloß der Kleine Rat von Burgdorf am 15. Dezember 1812, »den Wohlgebohrenen, Hochgeachteten Herren Herren Seckelmeister und Finanzräten des Kantons Bern, z. H. des Hohen Staats« für 53,200 Bernkronen oder 133,000 Schweizerfranken zu verkaufen:

- »I. Die Zollgerechtigkeit zu Kirchberg.
- II. Den Transitzoll zu Burgdorf, bestehend:
 - a) in dem eigenen Transitzoll,
 - b) dem Salzzoll,
 - c) dem Emmenzoll,
 - d) dem Austrittzoll von Getränken.
- III. Das sogenannte Großweibelkorn oder Brügg sommer¹.
- IV. Sämtliche Herrschaftsrechte und die Jagdgerechtigkeit.
- V. Endlich das Kaufhaus zu Burgdorf in seinem gegenwärtigen Zustande, samt den in demselben zum Abwägen der Waren vorhandenen Waagen und Gewichte, wie auch mit dem Recht des sogenannten Pfundzolles für das Abwägen der Krämerkisten.«

Die Zollfreiheiten, die die Burger von Burgdorf am Orte selber, sowie an andern bernischen Zollstätten genossen, und die Zollvergünstigungen, die für die Leute der umliegenden Gemeinden bisher in Burgdorf gegolten, wurden ausdrücklich vorbehalten, damit der einheimische Handel keine Einbuße erleide.

¹ Brügg sommer war eine bestimmte jährliche Abgabe in Getreide oder Geld, mit der man sich von der Entrichtung irgend eines benachbarten Brückenzolles loskaufte.

Ebenso behielten sie sich ausdrücklich vor: »Den Bezug des Platzgeldes für die an Bauern oder Händler an Wochen- oder Jahrmarkten gelieferten Bütteli und Mäß, die Ankenwag, das Waggeld für das Abwägen geschlachteter Schweine und Kälber, die Gebühr für Einstellung von unverkauftem Getreide und das Stückgeld von dem in der Stadt und Kirchgemeinde verbrauchten Salz, alles nach altem Recht und Uebung.«

Die Regierung von Bern übernahm dagegen den Unterhalt der beiden Wynigenbrücken, — sofern die Reparaturkosten die Summe von 300 alten Schweizerfranken nicht übersteigen würden.

Mit den Jahren verschwanden die Zollschränke innerhalb der Kantone. Das Jahr 1848 brachte den schweizerischen Bundesstaat und damit das Ende der kantonalen Zölle. So verlor unser Kaufhaus seine ehemalige Bedeutung. Dank seiner vorzüglichen Lage war es aber als Geschäftshaus stets gesucht. Seine Räume wurden vermietet und im Jahr 1859 erwarb es Franz Jakob Schnell für 16,000 Franken. Nach dessen Tod ging es im Jahre 1860 an seinen einzigen Sohn Franz Schnell (den Erbauer des Steinhofs) über, der es 1870 seinem Associé Ernst Aeschlimann, Manufakturgeschäft, verkaufte. Im Jahr 1881 kam es in den Besitz seines Bruders Hans Aeschlimann und nach dessen Tode (1888) führten seine Erben unter Leitung des nachmaligen verdienten Stadtpräsidenten Jakob Keiser das Manufaturengeschäft weiter, bis das Haus im Juni 1894 an die Firma Meister & Wyß, Mercerie und Quincaillerie, verkauft wurde. Im April 1923 endlich erwarb es die Firma Lüdy & Cie., Inhaberin der Großen Apotheke.

Dem Zuge der Zeit entsprechend, aber unter Wahrung des äußern Charakters des Hauses wurde es umgebaut. Es erhielt große, lichtpendende Schaufenster und beherbergte nun einige Jahre ein Herren- und ein Damenkonfektionsgeschäft (Frey & Cie. und »Flora«).

Im Frühjahr 1931 wurde das Haus im Innern nochmals umgestaltet und bildet nun das Geschäftshaus der großzügigen Damen- und Kinderkonfektionsfirma Max Howald.

Was die Stadtväter von anno dazumal zu dieser Wandlung ihres Kaufhauses sagen würden? Eines ist sicher: Sie sähen

sich einer Sorge enthoben, die ihnen seinerzeit zu schaffen machte, wie dies ein Ratsbeschuß vom 3. Oktober 1778 verrät:

»Da verschiedene Burgersfrauen und sonderlich von Glie-dern Mhh. der 32 Burgeren (heute dem Stadtrat entspre-chend) noch bärisch gekleidet sind, so haben Mhh. dieser ziemlich anstößig und darüber nach dem Gutachten Mwhh. der Committierten nötig befunden, diejenigen von Mhh. den 32 Burgeren, deren Frauen noch die bärische Tracht brauchen, erinnern zu lassen, daß sie ihre Frauen um mehrerer Anständigkeit willen innert einer gewissen Zeit oder innert Jahresfrist städtisch kleiden lassen. Für das künftige aber soll keiner in die Zahl Mhh. der 32 Burgeren aufgenommen werden, viel weniger zu Aemtern gelangen können, wenn seine Frau nicht würklich städtisch geklei-det ist.«

Und in einem späteren Reglement über die Ergänzung des Rates heißt es:

»Art. 3 f. : Betreffend diejenigen, deren Frauen sich noch bärisch kleiden, sollen dieselben nach dem Reglement von 1780 nicht in das Tribunal erwählt werden. Die Ledigen aber, die nachwärts dergleichen Frauen heiraten würden, sollen zu keinen Aemtern gelangen können, bis ihre Frauen werden städtisch gekleidet sein.«

Ob die strengen Ratsbeschlüsse jener Zeit einen größern Einfluß auf die Frauenkleidung ausübten, als dies durch die rührige Firma Max Howald im alten Kaufhaus mit ihrer gediegenen Propaganda der Fall ist, erlauben wir uns aber in Frage zu stellen.